

Amtsblatt der Europäischen Union

C 242



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

18. Juli 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 242/01	Mitteilung an die Personen, die den Reisebeschränkungen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen	1
2019/C 242/02	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen	3

Europäische Kommission

2019/C 242/03	Euro-Wechselkurs	4
2019/C 242/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Juli 2019 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Cordero Manchego“ (g. g. A.) im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	5

DE

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen, die den Reisebeschränkungen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775
des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen**

(2019/C 242/01)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/1216 des Rates ⁽²⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 10. Juli 2019 hat der gemäß Ziffer 9 der Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrates eingesetzte VN-Ausschuss die Aufnahme von weiteren fünf Personen in die Liste der Personen gebilligt, gegen die das Reiseverbot gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 2374 (2017) verhängt wurde.

Die betroffenen Personen können bei dem gemäß Ziffer 9 der Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrates eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
Vereinigte Staaten von Amerika

Weitere Informationen hierzu finden sich unter
https://www.un.org/sc/suborg/sites/www.un.org.sc.suborg/files/2374_mali_committee_guidelines_en.pdf

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2017/1775 vorgesehenen Reisebeschränkungen auf diese Personen Anwendung finden sollten.

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 18.7.2019, S. 26.

Sie werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass Sie den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen

(2019/C 242/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist der Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/1216 des Rates ⁽³⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1216, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie den Rechten auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 18.7.2019, S. 26.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. Juli 2019

(2019/C 242/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1215	CAD	Kanadischer Dollar	1,4654
JPY	Japanischer Yen	121,42	HKD	Hongkong-Dollar	8,7636
DKK	Dänische Krone	7,4669	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6679
GBP	Pfund Sterling	0,90340	SGD	Singapur-Dollar	1,5273
SEK	Schwedische Krone	10,5168	KRW	Südkoreanischer Won	1 324,68
CHF	Schweizer Franken	1,1095	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,6611
ISK	Isländische Krone	141,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7131
NOK	Norwegische Krone	9,6220	HRK	Kroatische Kuna	7,3895
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 678,57
CZK	Tschechische Krone	25,603	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6144
HUF	Ungarischer Forint	326,68	PHP	Philippinischer Peso	57,342
PLN	Polnischer Zloty	4,2641	RUB	Russischer Rubel	70,4625
RON	Rumänischer Leu	4,7336	THB	Thailändischer Baht	34,705
TRY	Türkische Lira	6,3797	BRL	Brasilianischer Real	4,2183
AUD	Australischer Dollar	1,6009	MXN	Mexikanischer Peso	21,3942
			INR	Indische Rupie	77,2335

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2019****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Cordero Manchego“ (g. g. A.) im Amtsblatt der Europäischen Union**

(2019/C 242/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien hat gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation für das Erzeugnis „Cordero Manchego“ (g. g. A.) gestellt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Einspruch eingelegt werden kann, sollte der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽²⁾ einschließlich des geänderten Einzigsten Dokuments und der Fundstelle der Produktspezifikation für den eingetragenen Namen „Cordero Manchego“ (g. g. A.) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIEßT:

Einzigster Artikel

Der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission einschließlich des geänderten Einzigsten Dokuments und der Fundstelle der Produktspezifikation für den eingetragenen Namen „Cordero Manchego“ (g. g. A.) findet sich im Anhang dieses Beschlusses.

Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung gemäß Absatz 1 dieses Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 15. Juli 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

ANHANG

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER
GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

**Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 1151/2012**

„CORDERO MANCHEGO“

EU-Nr.: PGI-ES-02213 — 2.1.2017

g. U. () g. g. A. (X)

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Fundación Consejo Regulador de la Denominación Específica Cordero Manchego (IGP)

Crtra. De Las Peñas Km 3,2 (Albacete)

Tel. +34 967224020

Fax +34 967224020

E-Mail: admon@corderomanchego.org

Die Vereinigung Fundación Consejo Regulador de la Denominación Específica Cordero Manchego ist berechtigt, einen Änderungsantrag gemäß Artikel 29 des spanischen Gesetzes 7/2007 vom 15. März 2007 über die Qualität von Nahrungsmitteln aus Kastilien-La Mancha zu stellen. Außerdem zählen nach Artikel 8 Buchstabe b der Satzung der Fundación CR IGG Cordero Manchego die Überarbeitung der Produktspezifikation der g. g. A. „Cordero Manchego“ und das Vorschlagen der erforderlichen Änderungen zu den Aufgaben der Vereinigung.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Ministerio de Agricultura y Pesca, Alimentación y Medio Ambiente

Subdirección General de Calidad Diferenciada y Agricultura Ecológica

Dirección General de la Industria Alimentaria

Pº de la Infanta Isabel, 1

28071 Madrid

Madrid

ESPAÑA

Tel. +34 913475394

Fax +34 913475410

E-Mail: sgcdae@magrama.es

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

— Name des Erzeugnisses

— Beschreibung des Erzeugnisses

— Geografisches Gebiet

— Ursprungsnachweis

— Erzeugungsverfahren

— Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

— Kennzeichnung

— Sonstiges: Änderung des Namens und der Organisation der Kontrolleinrichtung

4. Art der Änderung(en)

— Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.

— Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde

5. Änderungen

Beschreibung

Die Kriterien für das Alter und das Lebendgewicht der Lämmer werden in dieser Rubrik gestrichen und in die Rubrik „Erzeugungsverfahren“ eingefügt.

Ursprungsnachweis

Die Kombination von zwei Großbuchstaben, gefolgt von der Abkürzung „CM“ auf der Ohrmarke des Tieres zur Identifizierung der Herde, wird durch den im Registro General de Explotaciones Ganaderas (allgemeines Register der Tierhaltungsbetriebe, REGA) eingetragenen Betriebscode ersetzt, der genauer ist und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Erzeugungsverfahren

Die Angaben zum Lebendgewicht am Schlachtzeitpunkt (22-28 kg) und zum Schlachtalter (60-90 Tage) werden gestrichen. Diese Angaben überschneiden sich mit einer Maßnahme, bei der das Schlachtgewicht bereits kontrolliert wird und die genauer und objektiver ist und direkt mit dem Alter und Gewicht des Tieres zum Schlachtzeitpunkt zusammenhängt.

Die Angabe, dass die Laktationszeit mindestens 30 Tage beträgt, wird gestrichen, weil dieser Zeitraum für die einzelnen Tiere nicht festgelegt werden kann, da er von der physiologischen Entwicklung des Lamms, d. h. der Entwicklung des Gebisses und des Verdauungssystems, abhängig ist, die den Übergang vom Milchlamm zum Wiederkäuer kennzeichnet. Das Absetzen erfolgt zu dem nicht vorher bestimmbar (und je nach Tier unterschiedlichen) Zeitpunkt, zu dem sich das Lamm selbst von Futterkonzentrat ernähren kann.

Die Bandbreite des Schlachtgewichts wurde erweitert; diese liegt jetzt zwischen 10 kg und 15 kg. Nach unseren Erfahrungen ist es möglich, das Schlachtgewicht bei Festhalten an der Klassifikation nach denselben Kriterien für Aufmachung, Fleischigkeit, Fettgehalt und Farbe bei gleichbleibender Schlachtkörper- und Fleischqualität um 1 kg zu erhöhen und dabei der gestiegenen Nachfrage nach Lämmern dieser Art auf bestimmten Märkten, auf denen „Cordero Manchego“ traditionell vermarktet wird, gerecht zu werden.

Die Kombination von zwei Großbuchstaben, gefolgt von der Abkürzung „CM“ auf der Ohrmarke des Tieres zur Identifizierung der Herde, wird durch den im Registro General de Explotaciones Ganaderas (allgemeines Register der Tierhaltungsbetriebe, REGA) eingetragenen Betriebscode ersetzt, der genauer ist und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Die Mindestruhezeit vor der Schlachtung wird gestrichen, weil Anhang III Nummer 1.2 (Vorschriften über den Betrieb von Schlachthöfen) der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wie folgt lautet: „Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet.“

Ferner wird die Vorschrift gestrichen, dass die Tiere uneingeschränkten Zugang zu Zuckerwasser (1 %) haben müssen, denn wenn keine langen Ruhezeiten eingehalten werden, benötigen die Tiere auch keine Energiezufuhr.

Kontrolleinrichtung

In Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sollte der gesamte Wortlaut der derzeitigen Produktspezifikation neu gefasst werden, weil die Fundación Consejo Regulador de la Denominación Específica Cordero Manchego (IGP) nicht die derzeit für die Kontrolle der Einhaltung der gegenwärtigen Produktspezifikation zugelassene Kontrolleinrichtung ist.

Derzeitiger Wortlaut der Produktspezifikation:

Die Kontrolle der betreffenden Bezeichnung (g. g. A.) obliegt dem Consejo Regulador, einer Branchenorganisation aus Vertretern des Tierhaltungs- und Verarbeitungssektors, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) ein Präsident, der von der Consejería de Agricultura y Medio Ambiente de la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha benannt wird;
- b) ein Vizepräsident, der vom Tierhaltungs- und vom Verarbeitungssektor gewählt wird, sowie
- c) jeweils vier Vertreter des Tierhaltungs- und des Verarbeitungssektors. Diese Vertreter werden demokratisch in direkter Abstimmung von den in den entsprechenden Registern eingetragenen Tierhaltern bzw. Verarbeitern gewählt;

- d) zwei Sachverständige für Schafhaltung, die von der Consejería de Agricultura y Medio Ambiente de la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha benannt werden, und
- e) ein Vertreter der Asociación Nacional de Criadores de Ganado Ovino Selecto de Raza Manchega (nationaler Züchterverband für Manchega-Schafe).

Zuständigkeit

Der Zuständigkeitsbereich ist wie folgt umrissen:

- geografisch auf das betreffende Erzeugungsgebiet,
- hinsichtlich der Tiere auf alle Stufen der Erzeugung, Mast, Beförderung und Vermarktung der Lämmer, die durch den betreffenden Namen geschützt sind,
- hinsichtlich des Personenkreises auf die Personen, die in den einzelnen Registern eingetragen sind.

Aufgaben

- Erstellung und Kontrolle der einzelnen Register,
- Ausrichtung, Überwachung und Kontrolle der Erzeugung, der Verpackung und der Qualität des Fleisches mit der g. g. A. Die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten werden von Inspektoren wahrgenommen, die von den zuständigen Verwaltungsbehörden die entsprechende Befugnis erhalten haben und die gegenüber den Züchtern und Verarbeitern in unabhängiger Weise handeln,
- Bewertung des Erzeugnisses,
- Förderung und Schutz der betreffenden Bezeichnung,
- verantwortungsvolles Handeln mit der umfassenden Vollmacht, die notwendig ist, um bei Maßnahmen in der Zuständigkeit des Consejo Regulador in Ausübung der Aufgabe als Repräsentant und Vertreter der allgemeinen Interessen der g. g. A. die Gerichte zu befassen und vor Gericht zu erscheinen.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Die Informationen über die Kontrollstellen, die für die Prüfung der Einhaltung der vorliegenden Produktspezifikation zugelassen sind, finden sich in der neuesten Fassung auf der folgenden Webseite:

http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/figuras_calidad/fig_calidad/resultado_reg_ent.php?seccion=CERTIFICACION&subseccion=PRODUCTOS+CON+IGP&alcance=IGP+CORDERO+MANCHEGO&nombre_ent=&Aceptar=Aceptar

Die derzeitige Kontrollstelle ist die folgende Zertifizierungsstelle:

Name: CERTICAR, S.L.
Anschrift: C/Infanta Mercedes, 13 4ª Planta
28020 Madrid
Madrid
ESPAÑA

Tel. +34 915711105

Diese Kontrollstelle ist von der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha zugelassen und von der ENAC nach der Norm UNE-EN-45011 (allgemeine Bedingungen für Einrichtungen, die mit der Zertifizierung von Produkten beauftragt sind) zertifiziert.

Die Kontrollstelle muss alle Schritte unternehmen, die für die Bewertung der Einhaltung der Produktspezifikation entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungssystems des betreffenden Erzeugnisses erforderlich sind.

Die Kontrollstelle muss die geltenden Bestimmungen und alle anderen Anforderungen etwa in Bezug auf Probenahme, Tests und Inspektionen einhalten, die in ihrem Qualitätshandbuch als Grundlage für das Zertifizierungssystem dienen.

Die spezifischen Maßnahmen sind:

- Kontrolle der Proben,

- Bewertung der Übereinstimmung der Produkteigenschaften mit den Anforderungen der Produktspezifikation,
- Prüfung der Zuchtregister der Lämmer, von denen das Fleisch mit der g. g. A. gewonnen wird.

Kennzeichnung

Bezüglich der Kennzeichnung nach der Klassifikation der Schlachtkörper wird die Angabe „mit der Angabe ‚Cordero Manchego‘ versehen, gefolgt von der Identifikationsnummer der einzelnen eingetragenen Schlachthöfe versehen“ durch folgende Angabe ersetzt: „durch Anbringen der Abkürzung ‚CM‘ mit unverwischbarer Tinte an den Füßen, den Schultern und der Brust der ausgewählten Schlachtkörper und durch Befestigen eines Etiketts mit dem Logo der g. g. A. und einer individuellen Nummer für jeden Schlachtkörper.“

Da das Kennzeichen direkt auf dem Fleisch angebracht wird, ist es hygienischer, statt der Wörter „Cordero Manchego“ die Abkürzung „CM“ zu verwenden; außerdem ist es einfacher, die einzelnen Schlachtkörper gesondert mittels eines mit Tintenstift ausgefüllten Etiketts zu identifizieren.



Logo der g. g. A. „Cordero Manchego“

Sonstiges

Der Ausdruck „besondere Bezeichnung“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur durch den Ausdruck „geschützte geografische Angabe“ ersetzt.

EINZIGES DOKUMENT

„CORDERO MANCHEGO“

EU-Nr.: PGI-ES-02213 — 2.1.2017

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name

„Cordero Manchego“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.1 Fleisch (und Schlachtnebenzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Frisches Fleisch, das ausschließlich von männlichen oder weiblichen Lämmern der Rasse Manchega stammt. Die Nahrung besteht aus Muttermilch und wird durch Weißstroh und Futterkonzentrate ergänzt. Die Schlachtkörper der Handelsklassen „extra“ und „I“ haben ein Gewicht von 10-15 kg. Längliches Profil mit leicht abgerundeten Rändern und harmonischen Proportionen. Mageres bis mittelfettes Fleisch, das an der Kruppe, am oberen Schwanzende, am Rückgrat und an der Lende von einer dünnen weißen Fettschicht bedeckt ist; das Muskelfleisch der Beine, des Rückens und der Schultern ist nicht von Fett bedeckt. Das Fleisch hat eine blassrosa Farbe und ist sehr zart und saftig; das Muskelfleisch ist leicht von Fett durchzogen, was ihm ein sehr angenehmes Aroma verleiht.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Lämmer werden in Ställen gehalten; die Nahrung besteht aus Muttermilch und wird gegebenenfalls durch Weißstroh und in den Rechtsvorschriften vorgesehene Futterkonzentrate ergänzt, bis sich die Lämmer nach dem Absetzen ausschließlich von Weißstroh und den genannten Futterkonzentraten ernähren können.

- 3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*
Aufzucht und Mast der Lämmer müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.
- 3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*
—

- 3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Schlachtkörper mit der g. g. A werden mit unverwischbarer Tinte an den Füßen, an den Schultern und auf der Brust mit der Abkürzung „CM“ markiert und mit einem Etikett versehen, das eine individuelle Nummer sowie das Logo der g. g. A. „Cordero Manchego“ enthält.



Logo der g. g. A. „Cordero Manchego“

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das abgegrenzte geografische Gebiet, in dem die Schafe der Rasse Manchega weiden und aufwachsen, umfasst die urwüchsige Region La Mancha mit den Provinzen Albacete, Ciudad Real, de Cuenca und Toledo. In diesem Gebiet liegen die Gemeinden La Mancha, La Manchuela, Centro und Almansa (Albacete), La Mancha, Campo de Calatrava und Campo de Montiel (Ciudad Real), La Manchuela, La Mancha Baja und La Mancha Alta (Cuenca) sowie La Mancha (Toledo).

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

La Mancha ist ein Gebiet, in dem sich ein römisches Kastell mit Espartograsanbau befand. Das arabische Wort, von dem der Name „La Mancha“ abgeleitet ist, lautet „Manyá“ („ohne Wasser“). Durch die Namen Kastilien-La Mancha ist der Charakter des Gebiets eindeutig beschrieben.

Obwohl das Gebiet traditionell als Flachland gilt, dessen typischster Teil das Naturgebiet von La Mancha ist, ist die Provinz Kastilien-La Mancha eigentlich ein von Bergen durchzogenes Hochplateau, das zu zwei Dritteln in 600 m Höhe und an keiner Stelle weniger als 200 m über dem Meeresspiegel liegt. Es handelt sich also um ein Gebiet, das sowohl am Rand als auch im Inneren von Hochebenen und einer Reihe von Gebirgslandschaften gekennzeichnet ist, was die große Vielfalt des Geländes und der Landschaft erklärt.

Aus geologischer Sicht handelt es sich um eine Ebene mit Sedimenten aus dem Miozän in einer Höhe von 650-800 m ü. M. Da es sich um ein flaches Gelände handelt, bilden sich während der Regenzeiten große Seen und Lagunen geringer Tiefe, in denen das Wasser sich einige Zeit staut.

Die wichtigsten Fließgewässer sind die Flüsse Tajo, Guadiana alto, Júcar alto y medio, Záncara, Cigüela, Jabalón und Riánsares, die zwar unregelmäßige Wassermengen führen, die aber, insbesondere nachdem in den vergangenen Jahren große Bewässerungsflächen angelegt wurden, in starkem Maße zur Bewässerung genutzt werden.

Die Auswertung der jährlichen Durchschnittstemperaturen an vier Orten in der Region hat ergeben, dass die absoluten Höchsttemperaturen im Sommer, wenn die Durchschnittstemperatur bei 25 °C liegt, auf über 35 °C ansteigen können und der Juli der heißeste Monat ist.

Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Durchschnitt bei 400 mm, wogegen sie in Spanien insgesamt 600 mm beträgt. Es fallen also wenige Niederschläge, und diese sind zudem ungleichmäßig verteilt. Dies erklärt sich zum einen durch die starken Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren, da innerhalb einer Klimareihe sehr unterschiedliche Mengen gemessen werden, und zum anderen durch die Verteilung der Regenzeiten innerhalb eines Jahres, wobei der Sommer mit 10-15 % der jährlichen Niederschläge die trockenste Jahreszeit ist. Das Frühjahr und der Herbst sind die regenreichsten Jahreszeiten.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die abwechslungsreiche Ernährung der Schafe, die von Weideland in Trockengebieten stammt, und die Besonderheiten der Rasse verleihen den Lämmern ein Fleisch, dessen Saftigkeit, Aroma und Farbe eng mit dem geografischen Ursprung verknüpft sind: Mageres bis mittelfettes Fleisch, das an der Kruppe, am oberen Schwanzende, am Rückgrat und an der Lende von einer dünnen weißen Fettschicht bedeckt ist; das Muskelfleisch der Beine, des Rückens und der Schultern ist nicht von Fett bedeckt. Das blassrosa Fleisch ist äußerst zart und saftig, und das Muskelfleisch ist leicht von Fett durchzogen, was ihm ein sehr angenehmes Aroma verleiht.

Die Schafe, die ihr Futter auf der Weide finden, nutzen also die natürlichen Ressourcen (Flora, Grünland, Trockenfutter, Brachland, Stoppelfelder und Macchie), wodurch eine enge Verbindung zum geografischen Gebiet entsteht. Auch die trächtigen Schafe nutzen die Weideflächen, wodurch fünf Monate lang über die Plazentaschranke hinweg eine Verbindung zwischen dem geografischen Gebiet und dem Jungen (dem Lamm) hergestellt wird. Nach dem Ablammen bleibt das Lamm im Stall und geht nicht nach außen auf die Weide. Durch die natürliche Laktation bleibt jedoch der Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet über die Muttermilch erhalten, weil die Mutterschafe auf die Weide gelassen werden.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)

Die Manchega-Rasse ist eine einheimische Schafrasse, die seit langem an diese Region angepasst ist und eine ihrer wichtigsten Einkommensquellen darstellt. Die Reinheit dieser Rasse ist weitgehend erhalten geblieben; es wurden keine anderen Rassen eingekreuzt, und sie hat sich im Laufe der Zeit an die Weidehaltung in den Trockengebieten angepasst. Die Tiere dieser Rasse nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen (Flora, Weiden, Trockenfutter, Brachen, Stoppelfelder und Macchie). Die abwechslungsreiche Ernährung der Schafe und die Besonderheiten ihrer Rasse verleihen den Lämmern ein Fleisch, dessen Saftigkeit, Aroma und Farbe eng mit dem geografischen Ursprung verknüpft sind.

Die Lämmer, die von den Schafen der Rasse Manchega abstammen, werden seit langer Zeit vermarktet. Im Laufe der Jahrhunderte wurden die Merkmale dieses traditionellen Fleisches von La Mancha durch die Haltungs- und Mastverfahren optimiert.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos_new/pliegos/Pliego_modificado_scc_web.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE